



Interessengemeinschaft für pädiatrische und neonatologische Intensivmedizin (IGPNI) (Interessengemeinschaft der SGI)

Reglement

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft für pädiatrische und neonatologische Intensivmedizin“, abgekürzt IGPNI, besteht eine Interessengemeinschaft im Sinne von Art. 7 der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI). Die Gruppe hat ihren Sitz in Basel.
- 1.2 Die IGPNI versteht sich weder als Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB (SR 210) noch als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff, OR (SR 220), sondern als Interessengemeinschaft im Sinne der Richtlinien für Interessengemeinschaften der SGI.
- 1.3 Die IGPNI trifft sich zweimal pro Jahr: am SGI Workshop (normalerweise im Frühjahr) und an der SGI Jahresversammlung (normalerweise im Herbst).
- 1.4 In die IGPNI können alle Personen aufgenommen werden, die sich für die pädiatrische und neonatale Intensivmedizin interessieren, insbesondere auch Pflegende.
- 1.5 Schwerpunkte der Aktivitäten der IGPNI
- Vertretung der pädiatrischen Interessen innerhalb der SGI. Ein Vertreter* der IGPNI ist Mitglied des Vorstandes der SGI.
 - SGI-Aktivitäten: Datensatz (MDSi), KAI, Weiter-/Fortbildung, Prüfung, Tarif, Kongresse, paritätische Kommission.
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den pädiatrischen Intensivstationen: Nachwuchsförderung, multizentrische Projekte (klinische Forschung, Versorgungsforschung, Behandlungsrichtlinien).
 - Zusammenarbeit mit verwandten Gruppierungen/Gesellschaften (SGN, SGP).
 - Durchführung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der pädiatrischen Intensivmedizin.

Art. 2 Administrative Leitung der IGPNI

2.1 Der Vorstand der IGPNI ist interprofessionell organisiert und setzt sich aus je zwei Ärzten und zwei Pflegefachpersonen zusammen. Es besteht eine Co-Leitung mit dem Präsidenten Ärzte und dem Präsidenten Pflege sowie je einem Stellvertreter. Nach Möglichkeit sollen die Deutschschweiz und die Romandie repräsentiert sein sowie universitäre und nicht-universitäre Kliniken. Alle sind ordentliche Mitglieder der SGI.



2.2 Die Wahl beziehungsweise Wiederwahl des Präsidenten Ärzte / Präsidenten Pflege erfolgt durch die ordentlichen und ausserordentlichen SGI-Mitglieder innerhalb der IGPNI alle 2 Jahre an der administrativen Versammlung.

Art. 3 Finanzierung der Aktivitäten

3.1 Die Kasse der IGPNI wird mit einem separaten Unterkonto bei der SGI geführt, wozu es jährlich ein Budget über die geplanten Einnahmen und Ausgaben zu erstellen gibt. Sie ist hierbei integraler Bestandteil der allgemeinen Kassenführung der SGI. Die Kasse wird vom Kassier der IGPNI geführt, Kassier ist jeweils der Stellvertreter des Präsidenten der IGPNI.

Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung der IGPNI vom 23.3.2010 in Bern beschlossen und am 04.04.2019 revidiert. Die deutsche Version ist die juristisch gültige.

*In der männlichen Bezeichnung sind immer auch Frauen eingeschlossen.